

Sonderbedingungen der solarisBank AG für die Zahlungsabwicklung im Rahmen des Handels an der Digital Exchange

1. Definitionen

Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet

- 1.1. „Anzeige“ bei Kenntnis von einem Missbrauch bzw. der Möglichkeit des Missbrauchs von Zugangsdaten des Teilnehmers oder lediglich bei einem derartigen Verdacht ist der Teilnehmer verpflichtet, die solarisBank umgehend über support@solarisbank.de darüber zu informieren;
- 1.2. „Bedingungen“ diese Sonderbedingungen;
- 1.3. „blocknox“ die blocknox GmbH, Geschäftsanschrift: Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart;
- 1.4. „BSDEX“ die Boerse Stuttgart Digital Exchange GmbH, Geschäftsanschrift: Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart;
- 1.5. „BWVB“ die Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH, Geschäftsanschrift: Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart;
- 1.6. „Digital Exchange“ das von der BWVB betriebene multilaterale Handelssystem für den Handel von Kryptowerten;
- 1.7. „Digital Exchange-Guthabenkonto“ das bei der solarisBank für den Teilnehmergeführte Euro-Guthabenkonto bzw. die darin verwahrten Einlagen;
- 1.8. „Gebühr“ das bei einem Kauf bzw. Verkauf von der BWVB gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnete und auf die BSDEX abgetretene Transaktionsentgelt;
- 1.9. „Guthaben“ das auf dem Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers bei der solarisBank geführte Guthaben in Form von Euro;
- 1.10. „Handelspartner“ die Partei, mit der der Teilnehmer einen Vertrag über den Kauf bzw. Verkauf von Kryptowerten schließt;
- 1.11. „Kaufpreis“ der Preis in Euro für ein über die Website abgeschlossenes Geschäft mit einem Handelspartner an der Digital Exchange über Kryptowerte;
- 1.12. „Kryptowerte“ die Kryptowährung BTC (Bitcoin) sowie zukünftig weitere über die Digital Exchange handelbare Kryptowerte;
- 1.13. „Referenzkonto“ das vom Teilnehmer jeweils festgelegte Bankkonto, auf welches die solarisBank nach

Maßgabe dieser Bedingungen das Guthaben des Teilnehmers gutschreibt;

- 1.14. „solarisBank“ die solarisBank AG, Geschäftsanschrift: Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin;
- 1.15. „Teilnehmer“ der jeweilige Vertragspartner der solarisBank;
- 1.16. „Vertragsverhältnis“ die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Teilnehmer und der solarisBank nach Maßgabe dieser Bedingungen;
- 1.17. „Website“ die im Internetbrowser unter der Adresse <https://www.bsdex.de> angezeigte Website der BWVB.

2. Vertragspartner

- 2.1. Vertragspartner dieses Vertrages über die Führung sowie die Nutzung des Digital Exchange-Guthabenkontos ist die solarisBank AG, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, E-Mail: support@solarisbank.de und der Teilnehmer. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der solarisBank sind Dr. Roland Folz (CEO), Andreas Bittner, Jörg Diewald, Thomas Rasser. Die solarisBank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter der Nummer HRB 168180 eingetragen.
- 2.2. Zuständige Aufsichtsbehörden für die solarisBank sind die Europäische Zentralbank Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Bereich Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Internet: www.bafin.de)
- 2.3. Die solarisBank ist in der von der BaFin geführten Unternehmensdatenbank unter Nr. 143626 eingetragen.

3. Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer

- 3.1. Diese Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis. Das Vertragsverhältnis steht in einem funktionalen Zusammenhang zu den Verträgen des Teilnehmers mit der BWVB, der BSDEX und der blocknox. Daher bilden diese Bedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank, die Technischen Bedingungen der BSDEX, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWVB und die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen der blocknox gemeinsam den rechtlichen Rahmen für den Handel des Teilnehmers an der Digital Exchange. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank, mit Ausnahme der folgenden Regelungen: Nr. 1(1) letzter Satz, Nrn. 6 und 7, Nrn. 9 und 10 sowie Nrn. 12 bis 20.

3.2. Die Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ist nicht befristet und diese bleiben bis zur Mitteilung von Änderungen gültig.

4. Vertragsgegenstand

4.1. Über das Digital Exchange-Guthabenkonto können ausschließlich Zahlungsvorgänge abgewickelt werden, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Kryptowerten mit Handelspartnern an der Digital Exchange stehen. Die solarisBank führt das Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers als personalisiertes Abrechnungskonto bzw. Einlagenkonto ohne Verzinsung und ohne Kreditierungsfunktion.

4.2. Verfügungen, die das Guthaben auf dem Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers erzeugen, erhöhen oder reduzieren (Einzahlungsvorgänge oder Belastungen), werden sofort bei jedem Zahlungsvorgang in laufender Rechnung (Staffelkontokorrent) miteinander verbucht, so dass das für den Teilnehmer einsetzbare Guthaben auf dem Digital Exchange-Guthabenkonto immer nur der jeweilige Saldo aus den Buchungen ist. Der dem Teilnehmer in seinem zugangsgeschützten Bereich auf der Website angezeigte Guthabenstand entspricht daher immer dem jeweiligen Buchungsstand.

4.3. Das Digital Exchange-Guthabenkonto darf ausschließlich im Rahmen des eingezahlten Guthabens genutzt werden.

5. Zustandekommen, Dauer und Änderung des Vertragsverhältnisses; Kommunikation

5.1. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses ist, dass sich der Teilnehmer mit seinem Namen, seiner E-Mail-Adresse und einem selbstgewählten Passwort auf der Website registriert sowie die angegebene E-Mail-Adresse bestätigt.

5.2. Weiterhin ist erforderlich, dass der vollständige Registrierungsprozess über die Website erfolgreich durchlaufen und der Teilnehmer von der BWWB zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange berechtigt wurde. Es wird vorausgesetzt, dass der

Teilnehmer im Rahmen des Registrierungsprozesses die folgenden Verträge erweitert bzw. begründet:

- Erweiterung des Vertrages mit der BWWB nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen um die Berechtigung zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange;
- Erweiterung des Vertrages mit der BSDEX nach Maßgabe ihrer Technischen Bedingungen um den technischen Anschluss an die Digital Exchange zu Handelszwecken;
- Abschluss eines Vertrages mit der blocknox nach Maßgabe der blocknox-AGB über die Treuhandverwahrung von Kryptowerten.

Ebenso wird der erfolgreiche Abschluss der Identitätsüberprüfung verlangt.

5.3. Es ist erforderlich, dass der Teilnehmer die persönlichen Voraussetzungen für das Vertragsverhältnis erfüllt und sich insbesondere der Risiken bewusst ist, die mit dem Handel und der Verwahrung von Kryptowerten verbunden sind. Hierzu wird auf Ziffer 3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWWB verwiesen. Im Rahmen des Registrierungsprozesses erklärt sich der Teilnehmer mit diesen Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank einverstanden und gibt eine auf den Abschluss des Vertragsverhältnisses gerichtete Willenserklärung ab. Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Teilnehmer von der BWWB zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange berechtigt wurde. Hierüber wird der Teilnehmer von der BWWB über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse informiert.

5.4. Sofern der Teilnehmer nicht von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht nach Ziffer 22 dieser Bedingungen Gebrauch macht, besteht das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, bis es nach Maßgabe von Ziffer 19 dieser Bedingungen beendet wird. Da das Vertragsverhältnis in einem funktionalen Zusammenhang zu den Verträgen mit der BSDEX, der BWWB und der blocknox steht, enden auch die entsprechenden mit dem Teilnehmer bestehenden Vertragsverhältnisse mit der BSDEX, der BWWB und der blocknox. Die BSDEX, die BWWB und die blocknox werden über einen Widerruf dieses Vertragsverhältnisses in Kenntnis gesetzt. Ferner endet bei einem Widerruf des Vertrages des Teilnehmers mit der BSDEX, der BWWB und/oder der blocknox auch automatisch das

Vertragsverhältnis mit der solarisBank (auflösende Bedingung).

- 5.5. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderungen auf einem dauerhaften Datenträger per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Teilnehmers angeboten. Der Teilnehmer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn die Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens per E-Mail durch den Teilnehmer angezeigt wird. Der Teilnehmer ist berechtigt, den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos zu kündigen. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird der Teilnehmer in dem Angebot besonders hinweisen. Im Übrigen gilt Ziffer 1. (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank.
- 5.6. Die solarisBank kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 übertragen (Vertragsübernahme), sofern dies nicht mit einer Verringerung der Sicherheiten des Teilnehmers verbunden ist und der Teilnehmer der Vertragsübernahme zustimmt. Das Recht des Teilnehmers, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (Ziffer 19.1) bleibt unberührt.
- 5.7. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ist, dass der Teilnehmer einen aktuellen Internetbrowser mit einer hinreichend leistungsstarken Hardware sowie einer hinreichend schnellen Internetverbindung nutzt, sowie eine E-Mail-Adresse besitzt, auf deren Postfach er von einem internetfähigen PC oder einem anderen Gerät (z.B. Smartphone) zugreifen kann. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über den zugangsgeschützten Bereich des Teilnehmers auf der Website oder über die vom Teilnehmer angegebene E-Mail-Adresse. Gegebenenfalls anfallende Kosten von Drittanbietern für diese Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages; die Nutzung der Website ist für den Teilnehmer kostenlos.

6. Zugang zu Vertragsbedingungen und Informationen

- 6.1. Der Teilnehmer wird über die in Art. 248 § 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genannten Änderungen in Bezug auf die die solarisBank betreffenden Angaben sowie die Änderungen von Zinssätzen, die zum Nachteil des Teilnehmers wirksam geworden sind, unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger unterrichtet. Auf Verlangen erhält der Teilnehmer nach Art. 248 § 6 EGBGB vor Ausführung eines einzelnen vom Teilnehmer ausgelösten Zahlungsvorgangs auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über die maximale Ausführungsfrist, die dem Teilnehmer in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls die Aufschlüsselung dieser Entgelte. Die vorvertraglichen Informationen des Art. 248 § 4 Abs. 1 EGBGB werden dem Teilnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung einmal auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Der Teilnehmer erhält mindestens einmal monatlich von der solarisBank auf einem dauerhaften Datenträger eine dem jeweiligen Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Teilnehmer die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht. Ferner erhält der Teilnehmer eine Information über die Währung des jeweiligen Zahlungsbetrags, die für den jeweiligen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, gegebenenfalls den Wechselkurs, der dem Zahlungsvorgang zugrunde liegt sowie das jeweilige Wertstellungsdatum der Belastung bzw. Gutschrift.
- 6.2. Während der Vertragslaufzeit kann der Teilnehmer jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der Informationen zum Vertrag in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

7. Entgelte, Steuern und sonstige Kosten

- 7.1.1. Leistungen der solarisBank sind für den Teilnehmer kostenfrei, d.h., dass für die Führung des Digital Exchange-Guthabenkontos sowie für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen über das Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers kein gesondertes Entgelt von dem Teilnehmer an die solarisBank zu entrichten ist. Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank ist daher nicht anwendbar.
- 7.1.2. Da das Guthaben nicht verzinst wird, fallen auch keine steuerpflichtigen Guthabenzinsen an. Hat der Teilnehmer dennoch Fragen zur persönlichen oder sachlichen Steuerpflicht, sollte der Teilnehmer sich

an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer im Ausland steuerpflichtig ist.

- 7.1.3. Eigene Kosten (z.B. für Telefongespräche oder Porto) hat der Teilnehmer selbst zu tragen.

8. Digital Exchange-Guthabenkonto

8.1. Allgemeine Angaben

- 8.1.1. Das Digital Exchange-Guthabenkonto dient nicht dem üblichen Zahlungsverkehr; Überweisungen an Dritte, Lastschriften, Scheckziehungen, Bareinzahlungen, Barabhebungen, etc. werden nicht zugelassen. Die Zahlungsfunktionalitäten sind mithin stark eingeschränkt. Die Funktionalität des Digital Exchange-Guthabenkontos des Teilnehmers ist auf Einzahlungen, die Verrechnung des Guthabens des Teilnehmers im Zusammenhang mit den Käufen und Verkäufen von Kryptowerten an der Digital Exchange sowie die Rückzahlung des Guthabens auf das Referenzkonto des Teilnehmers nach Maßgabe dieses Vertragsverhältnisses beschränkt. Eine Überziehung des Digital Exchange-Guthabenkontos ist nicht statthaft.

- 8.1.2. Das Guthaben wird nicht verzinst.

- 8.1.3. Nachdem der Teilnehmer den Registrierungsprozess über die Website erfolgreich durchlaufen hat, erhält der Teilnehmer eine IBAN.

8.2. Einzahlung auf das Digital Exchange-Guthabenkonto

- 8.2.1. Damit der Teilnehmer an der Digital Exchange Kryptowerte handeln kann, ist es notwendig, dass der Teilnehmer ausreichend Guthaben hat. Hierzu ist es erforderlich, dass der Teilnehmer vor Abschluss des Geschäfts eine Einzahlung auf sein Digital Exchange-Guthabenkonto vornimmt. Dafür überweist der Teilnehmer von einem auf seinen Namen lautenden Bankkonto auf sein Digital Exchange-Guthabenkonto unter Verwendung seiner IBAN mindestens den Betrag, in dessen Höhe er Kryptowerte kaufen möchte zuzüglich der durch den Kauf anfallenden Gebühr.

- 8.2.2. Die Einzahlungen vom Teilnehmer auf sein Digital Exchange-Guthabenkonto sind auf einen maximalen Betrag in Höhe von EUR 20.000 pro Einzahlung und EUR 200.000 pro Monat begrenzt.

- 8.2.3. Eine Erhöhung des Guthabens auf dem Digital Exchange-Guthabenkonto erfolgt auch durch einen Verkauf von Kryptowerten gemäß Ziffer 9.1.4 dieser Bedingungen.

8.3. Rückzahlung des Guthabens

- 8.3.1. Sofern der Teilnehmer Guthaben auf seinem Digital Exchange-Guthabenkonto hat, kann er jederzeit, d.h. auch vor Beendigung des Vertrages, einen Auftrag zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung dieses Guthabens erteilen. Die Rückzahlung erfolgt durch Gutschrift auf seinem bei einem Einlageninstitut geführten Referenzkonto. Auf dieses Referenzkonto wird der von der jeweiligen Rückzahlung betroffene Guthabenbetrag von seinem Digital Exchange-Guthabenkonto transferiert. Eine Gutschrift auf anderen Konten ist nicht möglich. Einen solchen Auftrag kann der Teilnehmer ausschließlich über seinen zugangsgeschützten Bereich auf der Website erteilen.

- 8.3.2. In Ausnahmefällen kann der Teilnehmer auch auf anderem Wege der solarisBank direkt einen Auftrag zur Rückzahlung seines auf dem Digital Exchange-Guthabenkonto geführten Guthabens durch Gutschrift auf seinem bei einem Einlageninstitut geführten Referenzkonto erteilen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere dann gegeben, wenn die Erteilung eines Auftrags über den zugangsgeschützten Bereich auf der Website nicht möglich ist, beispielsweise aufgrund technischer Probleme.

- 8.3.3. Ein Anspruch auf Barauszahlung der Gutschrift oder Bareinzahlung von Geldbeträgen besteht nicht.

- 8.3.4. Die Ausführung der Rückzahlung erfolgt seitens der solarisBank unentgeltlich.

9. Zahlungsabwicklung

9.1. Ausführung von Zahlungsaufträgen

- 9.1.1. Kauf und Verkauf von Kryptowerten erfolgen ausschließlich über die Digital Exchange. Handelspartner für Käufe und Verkäufe können grundsätzlich alle Teilnehmer sein. Für den Fall, dass bei einer Kauforder keine passende Verkauforder bzw. bei einer Verkauforder keine passende Kauforder eines einzelnen anderen Teilnehmers vorhanden ist, ist es möglich, dass eine Kauforder eines Teilnehmers durch mehrere Verkäufer bzw. eine Verkauforder durch mehrere Käufer erfüllt wird. Das bedeutet, dass der Käufer bzw. der Verkäufer mit jedem einzelnen Verkäufer bzw. Käufer ein eigenständiges Handelsgeschäft abschließt. Sind zum Zeitpunkt der Kauforder bzw. Verkauforder nicht ausreichend gegenläufige Orders vorhanden, kann dies dazu führen, dass die gesamte Kauforder bzw. Verkauforder zeitlich versetzt in Teilschritten erfüllt wird. Ab dem Zeitpunkt des Einstellens einer Kauforder bis zum vollständigen Erfüllen der Kauforder oder dem zeitlichen Ablauf (Limit) der

(teilweisen) Order wird der für die vollständige Erfüllung des Handelsgeschäfts (Kaufpreis und Gebühr) erforderliche Betrag auf dem Digital-Exchange-Guthabenkonto gesperrt und steht dem Teilnehmer nicht für anderweitige Handelsgeschäfte oder zur Rückzahlung zur Verfügung.

9.1.2. Hat der Teilnehmer Kryptowerte gekauft, erfolgt die Kaufpreiszahlung sowie die Zahlung der anfallenden Gebühren über sein Digital Exchange-Guthabenkonto. Mit der Abgabe einer Kauforder über die Website autorisiert der Teilnehmer die Kaufpreiszahlung einschließlich der anfallenden Gebühren. Das heißt, dass der Teilnehmer der solarisBank den Auftrag erteilt, den Kaufpreis nach Zustandekommen des maßgeblichen Handelsgeschäfts bzw. der Handelsgeschäfte von seinem Digital Exchange-Guthabenkonto auf das Guthabenkonto des Handelspartners, sowie die anfallenden Gebühren von seinem Digital Exchange-Guthabenkonto auf das Guthabenkonto der BSDEX zu transferieren. Die BWWB hat in diesem Zusammenhang sämtliche anfallenden Gebührenansprüche an die BSDEX abgetreten. Die Erfüllung der Kaufpreiszahlung erfolgt jeweils unverzüglich nach Abschluss des Handelsgeschäfts.

9.1.3. Über die Website ausgelöste Zahlungsaufträge gelten mit Zugang bei der solarisBank als erteilt. Ein Widerruf des Zahlungsauftrags nach Zugang ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht für Zahlungsaufträge, deren zugrunde liegende Order noch nicht ausgeführt und wirksam widerrufen wurde. Es wird sichergestellt, dass der Kaufpreis der (Teil-)Order dem jeweiligen Handelspartner bis zum Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Auftrags folgenden Geschäftstags verfügbar gemacht wird. Geschäftstag ist jeder Bankarbeitstag. Geht ein Zahlungsauftrag erst nach 15:30 Uhr des jeweiligen Geschäftstages zu, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfristen erst am darauffolgenden Geschäftstag als eingegangen.

9.1.4. Hat der Teilnehmer Kryptowerte an einen bzw. mehrere Handelspartner verkauft, wird dem Teilnehmer der Verkaufspreis auf Veranlassung des jeweiligen Handelspartners über die BSDEX abzüglich der Gebühr nach Abschluss des jeweiligen Handelsgeschäfts auf seinem Digital Exchange-Guthabenkonto gutgeschrieben und verfügbar gemacht.

9.2. Ablehnung von Zahlungsaufträgen

In den folgenden Fällen ist die solarisBank berechtigt, Zahlungsaufträge, die über das Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers abgewickelt werden sollen, abzulehnen.

- Der Kaufpreis übersteigt das Guthaben des Teilnehmers auf seinem Digital Exchange-Guthabenkonto.
- Das Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers ist gesperrt.
- Der Zugang des Teilnehmers zum zugangsgeschützten Bereich der Website wurde durch die BWWB gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesperrt.

Über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags wird der Teilnehmer unverzüglich informiert.

9.3. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die solarisBank lediglich für die Gutschrift von Zahlungseingängen, die Zahlungsabwicklung der Handelsgeschäfte mit den Handelspartnern und für die Zahlungsabwicklung der Gebühren bzw. für die Rückzahlung des Guthabens auf das Referenzkonto verantwortlich ist. Die solarisBank transferiert lediglich den Kaufpreis an die Handelspartner bzw. die Gebühren an die BSDEX und schreibt dem Teilnehmer im Falle von Verkäufen den Betrag auf seinem Digital Exchange-Guthabenkonto gut. Für alle anderen Leistungen im Zusammenhang mit dem Handel an der Digital Exchange sind entweder die BWWB nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die BSDEX nach Maßgabe ihrer Technischen Bedingungen oder die blocknox nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich. Insbesondere ist die solarisBank nicht für die Abwicklung von Handelsgeschäften des Teilnehmers über Kryptowerte verantwortlich.

9.4. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die solarisBank nicht für die treuhänderische Verwahrung der Kryptowerte verantwortlich ist. Diese werden für den Teilnehmer von der blocknox treuhänderisch verwahrt und unterliegen nicht der Einlagensicherung der deutschen Banken. Bezüglich dieser Bestände gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der blocknox.

10. Informationen über einzelne Zahlungsvorgänge, Rechnungsabschluss

10.1. solarisBank erteilt dem Teilnehmer für sein Digital Exchange-Guthabenkonto per E-Mail oder über den zugangsgeschützten Bereich der Website jeweils zum

- Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss, mit dem seine in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat erfolgten Verfügungen (Einzahlungen und abgewickelte Zahlungsvorgänge) miteinander verrechnet werden. Der Teilnehmer erhält den Rechnungsabschluss in einer Form, in der er ihn unverändert aufbewahren und wiedergeben kann.
- 10.2. Hat der Teilnehmer Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seines Rechnungsabschlusses, so muss der Teilnehmer diese spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang erheben. Macht der Teilnehmer seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird der Teilnehmer bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Teilnehmer kann auch nach Fristablauf, maximal jedoch innerhalb der in Ziffer 18.1 genannten Frist von 13 Monaten, eine Berichtigung seines Rechnungsabschlusses verlangen, er muss dann aber beweisen, dass sein Digital Exchange-Guthabenkonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift auf seinem Digital Exchange-Guthabenkonto nicht erteilt wurde.
- 11. Die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers**
- 11.1. Bezüglich der Mitteilungspflicht des Teilnehmers bei Änderungen seiner Risikotragfähigkeit wird auf Ziffer 8.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWWB verwiesen.
- 11.2. Für das Vertragsverhältnis wichtige Mitteilungen werden auf die hinterlegte E-Mail-Adresse des Teilnehmers übermittelt. Es ist daher erforderlich, dass der Teilnehmer sein E-Mail-Postfach und gegebenenfalls auch seinen Spamordner regelmäßig auf mögliche Mitteilungen von der solarisBank überprüft.
- 11.3. Sobald sich beim Teilnehmer die hinterlegten personenbezogenen Daten, beispielsweise Name, Wohnsitz, E-Mail-Adresse oder steuerliche Ansässigkeit, ändern, ist der Teilnehmer verpflichtet, diese Änderung unverzüglich über die hierfür vorgesehene Funktionalität im zugangsgeschützten Bereich der Website mitzuteilen. Aufgrund der Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) kann es erforderlich sein, dass über die bereits vorhandenen Daten hinaus weitere Informationen oder Unterlagen vom Teilnehmer angefordert werden.
- 11.4. Der Teilnehmer muss seine Zugangsdaten zur Nutzung der Website gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte schützen. Für die Vermeidung sowie im Falle einer missbräuchlichen Verwendung seiner Zugangsdaten wird auf Ziffer 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWWB verwiesen.
- 11.5. Erhält der Teilnehmer Kenntnis von einem Missbrauch bzw. der Möglichkeit eines Missbrauchs seiner Zugangsdaten oder hat der Teilnehmer einen derartigen Verdacht, dann hat der Teilnehmer dies umgehend über support@bsdex.de anzuzeigen.
- 11.6. Bezüglich der Vorgaben für eine reibungslose Nutzung der Website wird auf Ziffer 8.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWWB verwiesen.
- 11.7. Der Teilnehmer hat die solarisBank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der über sein Digital Exchange-Guthabenkonto abgewickelt wurde, zu unterrichten.
- 11.8. Im Übrigen gilt Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank.
- 12. Nutzungssperre des Digital Exchange-Guthabenkontos**
- 12.1. Das Digital Exchange-Guthabenkonto wird auf Veranlassung des Teilnehmers gesperrt, insbesondere im Falle einer missbräuchlichen Verwendung seiner Zugangsdaten gemäß Ziffer 11.5 dieser Bedingungen.
- 12.2. Die solarisBank ist ferner berechtigt, das Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers zu sperren, wenn
- solarisBank berechtigt ist, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder wenn der Vertrag mit der BSDEX, der BWWB oder der blocknox beendet wird;
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten des Teilnehmers dies rechtfertigen;
 - eine nicht autorisierte oder missbräuchliche Verwendung des Digital Exchange-Guthabenkontos des Teilnehmers droht oder
 - der Teilnehmer wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- 12.3. Die Sperre wird aufgehoben, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Teilnehmer unverzüglich unterrichtet.

13. Erstattung der Zahlungsbeträge bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat die solarisBank gegen den Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die solarisBank ist verpflichtet, dem Teilnehmer den Zahlungsbetrag bis zum Ende des nachfolgenden Geschäftstages zu erstatten. Die Erstattungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Teilnehmer der solarisBank anzeigt, dass der betreffende Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder die solarisBank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Wurde der Zahlungsbetrag dem Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers belastet, wird das Guthaben auf dem Digital Exchange-Guthabenkonto wieder auf den Stand gebracht, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Dies gilt nicht, wenn ein begründeter Betrugsverdacht gegen den Zahler vorliegt. In begründeten Verdachtsfällen wird Strafanzeige bei den zuständigen Ermittlungsbehörden gestellt. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung des Digital Exchange-Guthabenkontos und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach Ziffer 11 verletzt, so gilt Ziffer 16.1.

14. Erstattung der Zahlungsbeträge bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs

- 14.1. Im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs kann der Teilnehmer von der solarisBank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages insoweit verlangen, als der Zahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Digital Exchange-Guthabenkonto des Teilnehmers belastet, wird dieses wieder auf den Stand gebracht, auf dem es sich ohne den fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte. Kann nachgewiesen werden, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und vollständig beim Zahlungsdienstleister des Empfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung der solarisBank nach dieser Ziffer 14.1.
- 14.2. Der Teilnehmer kann über die vorstehende Ziffer 14.1 hinaus von der solarisBank die Erstattung von eventuell erhobenen Entgelten und etwaigen Zinsen insoweit verlangen, als dem Teilnehmer diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des autorisierten Zahlungsvorgangs in

Rechnung gestellt oder sein Digital Exchange-Guthabenkonto entsprechend belastet wurde.

- 14.3. Wurde eine autorisierte Verfügung über das Digital Exchange-Guthabenkonto nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Verfügung auf Verlangen des Teilnehmers hin von der solarisBank nachvollzogen und der Teilnehmer wird über das Ergebnis unterrichtet.
- 14.4. Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der jeweils geltenden Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Teilnehmers nach vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 ausgeschlossen. Ist dem Teilnehmer durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die solarisBank nach Ziffer 15.1.

15. Die Haftung der solarisBank im Übrigen

- 15.1. Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung über das Digital Exchange-Guthabenkonto oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Teilnehmer einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 13 und/oder Ziffer 14 erfasst ist, von der solarisBank ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die solarisBank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die solarisBank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Teilnehmer der solarisBank vorgegeben hat. Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die solarisBank und der Teilnehmer den Schaden zu tragen haben. Die Haftung der solarisBank nach dieser Ziffer 15.1 ist auf EUR 12.500 je Zahlungsvorgang begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
- für nicht autorisierte Verfügungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der solarisBank,
 - für Gefahren, die die solarisBank besonders übernommen hat sowie
 - für den beim Teilnehmer eventuell entstandenen Zinsschaden.
- 15.2. Bei der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten haftet die solarisBank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die von der solarisBank zur Erfüllung dieser Pflichten herangezogen werden.

Wesentliche Vertragspflicht der solarisBank ist insbesondere die Pflicht zur auftragsgemäßen Ausführung von Zahlungsvorgängen, mit denen der Teilnehmer die solarisBank beauftragt hat.

- 15.3. Bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten haftet die solarisBank lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die von der solarisBank zur Erfüllung dieser Pflichten hinzugezogen werden; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.4. Die solarisBank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- 15.5. Im Übrigen gilt Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank.

16. Haftung des Teilnehmers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zur Anzeige

- 16.1. Für Schäden, die infolge einer missbräuchlichen Verwendung des Digital Exchange-Guthabenkontos des Teilnehmers vor Eingang einer Anzeige entstanden sind, nachdem der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach Ziffer 11 verletzt hat, ist seine Haftung auf einen Höchstbetrag von EUR 50 beschränkt, es sei denn, der Teilnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zum Missbrauch des Digital Exchange-Guthabenkontos beigetragen. Im Falle betrügerischer Absicht, eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens haftet der Teilnehmer unbeschränkt in Höhe des gesamten Schadens. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer eine Anzeige nicht unverzüglich abgibt oder seine Sorgfaltspflichten nach Ziffer 11 in grober Weise verletzt.
- 16.2. Der Teilnehmer ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Ziffer 16.1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Anzeige nicht abgeben konnte, weil die solarisBank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Anzeige sichergestellt hat und der Schaden dadurch eingetreten ist. Ferner besteht keine Schadensersatzpflicht, soweit die missbräuchliche Verwendung des Digital Exchange-Guthabenkontos vom Teilnehmer nicht bemerkt werden konnte oder durch Mitarbeiter, Agenten, Zweigniederlassungen oder einen Auslagerungspartner der solarisBank verursacht worden

ist; darüber hinaus, wenn bei einem Zahlungsvorgang über das Digital Exchange-Guthabenkonto keine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) verlangt bzw. akzeptiert wurde. Die genannten Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

17. Haftung des Teilnehmers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ab Anzeige

Sobald der Teilnehmer der solarisBank eine Anzeige übermittelt hat, hat der Teilnehmer für missbräuchliche Verfügungen über das Digital Exchange-Guthabenkonto, die nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht handelt bzw. gehandelt hat.

18. Einwendungs- und Haftungsausschluss

- 18.1. Ansprüche des Teilnehmers gegen die solarisBank nach den Ziffern 13, 14 und 15.1 sind nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des § 676b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer die solarisBank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seines Digital Exchange-Guthabenkontos mit dem jeweiligen Zahlungsbetrag unterrichtet hat, dass es sich dabei um einen nicht autorisierten oder einen nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die solarisBank ihren gesetzlichen Informationspflichten nachgekommen ist; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich, vgl. Ziffer 10. Andere Ansprüche wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs als die in den Ziffern 13, 14 und 15.1 genannten, kann der Teilnehmer auch nach Ablauf dieser Frist geltend machen, wenn der Teilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.
- 18.2. Ansprüche des Teilnehmers gegen die solarisBank bzw. Ansprüche der solarisBank gegen den Teilnehmer sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem unvorhergesehenen und ungewöhnlichen Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der solarisBank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

19. Kündigung

- 19.1. Der Teilnehmer hat das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Teilnehmer kann die Kündigung der solarisBank gegenüber durch eine E-Mail an support@bsdex.de erklären.
- 19.2. Im Falle des Todes sind die Rechtsnachfolger des Teilnehmers berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19.1 zu kündigen. Um das Vertragsverhältnis wirksam kündigen zu können, sind sie verpflichtet, ihre erbrechtliche Berechtigung der solarisBank gegenüber in geeigneter Weise nachzuweisen. Können sie ihre erbrechtliche Berechtigung der solarisBank gegenüber nicht nachweisen, so ist auch die von ihnen abgegebene Kündigung unwirksam und das Vertragsverhältnis besteht fort. Im Übrigen gilt Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank.
- 19.3. Die solarisBank hat das Recht, das Vertragsverhältnis ordentlich unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens zwei Monate ab dem Datum der Kündigungserklärung. In diesem Fall wird die Kündigung der solarisBank spätestens am Tag des vorgeschlagenen Wirksamwerdens der Änderung wirksam.
- 19.4. Die solarisBank hat auch das Recht, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers für die solarisBank unzumutbar ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach dem erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die solarisBank ist der Teilnehmer nicht berechtigt, sich erneut über die Website zu registrieren.
- 19.5. Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 19.6. Im Übrigen gilt Ziffer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank.
- 19.7. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Da das Vertragsverhältnis in einem funktionalen Zusammenhang zu den Verträgen

des Teilnehmers mit der BSDEX, der BWWB und der blocknox steht, enden auch diese Verträge nach Maßgabe der Technischen Bedingungen bzw. der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zeitgleich mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Teilnehmer und der solarisBank. Die solarisBank setzt die BSDEX, die BWWB und die blocknox unverzüglich über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses in Kenntnis. Ferner hat das Wirksamwerden einer Kündigung des Vertrages des Teilnehmers mit der BSDEX, der BWWB oder der blocknox zeitgleich auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Teilnehmer und der solarisBank zur Folge (auflösende Bedingung).

- 19.8. Sobald das Vertragsverhältnis beendet ist und der Teilnehmer noch Guthaben bei der solarisBank führt, wird dem Teilnehmer dieses Guthaben von der solarisBank automatisch spätestens fünf Tage nach Beendigung auf seinem bei der solarisBank hinterlegten Referenzkonto gutgeschrieben. Im Fall einer Vertragsübernahme (Ziffer 5.6) wird nach Zustimmung des Teilnehmers das in diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben von der solarisBank auf den übernehmenden Zahlungsdienstleister zu Gunsten des Teilnehmers transferiert. In anderen Fällen einer Beendigung der Kooperation der solarisBank mit der BSDEX kann der Teilnehmer die solarisBank über die Website zum Transfer seines Guthabens auf die Stelle anweisen, welche dann fällige Zahlungen zwischen dem Teilnehmer und der BSDEX abwickelt, wobei diese Stelle auch die BSDEX selbst sein kann.

20. Beschwerdeverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Der Teilnehmer hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- 20.1. Der Teilnehmer kann sich mit einer Beschwerde an die bankinterne Beschwerdestelle der solarisBank wenden. Diese ist wie folgt erreichbar:
 - solarisBank AG
 - Customer Support
 - Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
 - 10178 Berlin
 - E-Mail: support@solarisbank.de.

Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

- 20.2. Es besteht für den Teilnehmer die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift

bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das ZAG, die §§ 675c bis 676c des BGB oder gegen Artikel 248 des EGBGB zu beschweren.

- 20.3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Die Bank nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

21. Einlagensicherung

Die solarisBank ist der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Näheres kann der Teilnehmer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank, den „Informationen zur Einlagensicherung“ (www.solarisbank.de/content/partner/information_einlagensicherung) und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de entnehmen.

22. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Teilnehmer hat das Recht, seine auf das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses gerichtete Willenserklärung wie folgt zu widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Teilnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der solarisBank gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 EGBGB sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

solarisBank AG
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin, Deutschland
E-Mail: support@solarisbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Teilnehmer ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn der Teilnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die solarisBank vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Teilnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht des Teilnehmers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers hin vollständig erfüllt ist, bevor der Teilnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Teilnehmer mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die solarisBank mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages ist der Teilnehmer auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von der solarisBank oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der solarisBank und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Die Vertragsanbahnung und das Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 23.2. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Ziffer 5.6 bleibt unberührt.
- 23.3. Bezüglich des Gerichtsstands gilt Ziffer 6 (2) und (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der solarisBank.
- 23.4. Sollten einzelne Klauseln dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln dadurch nicht berührt.